



MUSIKFONDS



Stand 15. November 2021

FAQ

FEB-II- Stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands Im Rahmen von NEUSTART KULTUR

Im Folgenden werden Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Programms **FEB-II** beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung dieser Förderung beim Musikfonds.

Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. ANTRAGSTELLUNG | 3 |
| Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-II stellen? | 3 |
| Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-II beantragen?..... | 3 |
| Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt? | 4 |
| Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?..... | 5 |
| Welche Ausgaben können abgerechnet werden?..... | 5 |
| Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten? | 6 |
| Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen? | 6 |
| Antragsberechtigung trotz anderer Stipendien?..... | 6 |
| 2. DOKUMENTATION | 7 |
| Muss das künstlerische Vorhaben unseres Ensembles/unsere Band in Form eines Konzerts/einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden? | 7 |

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



In welcher Form muss das Ensemble/die Band nach Abschluss des Vertrags die durch FEB-II ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen? In welcher Form muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?.....7

3. VERGABE.....7

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-II?7

4. AUSZAHLUNG.....8

Wann werden die FEB-II-Raten ausgezahlt? In welchem Zeitraum müssen sie ausgegeben werden?8

Wie ist im Falle einer Förderung mit den Fördergeldern umzugehen, wie soll der Förderbetrag unter den Mitgliedern des Ensembles/der Band aufgeteilt werden?8

5. FRAGEN ZU EINKOMMENSSTEUER ODER SOZIALVERSICHERUNG.....8

Wie ist FEB-II in der Einkommenssteuererklärung zu behandeln?8

Wie ist FEB-II bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu behandeln?.....8

Können wir uns als Ensemble/Band für FEB-II bewerben, wenn eines oder mehrere Mitglieder Arbeitslosengeld I/II beziehe(n)?.....8



1. ANTRAGSTELLUNG

Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-II stellen?

Anträge können vom **15. November bis zum 06. Dezember 2021** (12:00 Uhr MEZ) **ausschließlich online** gestellt werden. Die Ausschreibung und den Zugang zur Antragsdatenbank finden Sie auf der Webseite des Musikfonds: <https://www.musikfonds.de/neustart-kultur/>

Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-II beantragen?

Ihr Ensemble/Ihre Band kann FEB-II beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Ensemble/Ihre Band wird aktuell *nicht* im Rahmen von FEB-I (September bis November 2021) gefördert.

HINWEIS: Von der Antragstellung ausgeschlossen sind bereits bei FEB-I geförderte Ensembles/Bands als *Gruppen*. Einzelne Mitglieder bereits in FEB-I geförderter Ensembles/Bands, die jetzt mit einem/einer noch nicht durch FEB geförderten Ensemble/Band einen Antrag stellen, sind von der Antragstellung nicht ausgeschlossen.

- Sie sind als Ensemble/Band durch die Corona-Pandemie in der Ausübung Ihrer künstlerischen Tätigkeit eingeschränkt.
Darüber hinaus haben Sie als Ensemble/Band ein künstlerisches Vorhaben, das Sie im Rahmen von FEB-II umsetzen oder entwickeln möchten.
- Ihr Ensemble/Ihre Band wurde *vor* dem 01. Januar 2021 gegründet.
- FEB-II kann nur an Ensembles/Bands mit mindestens 2 Mitgliedern vergeben werden. Einzelkünstler:innen können bei FEB-II nicht berücksichtigt werden.
- Ihr Ensemble/Ihre Band ist im Bereich der experimentellen Musik professionell und überwiegend freischaffend tätig. Das heißt mindestens die Hälfte der Ensemble-/Bandmitglieder muss haupt- und freiberuflich als Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in tätig sein.
Überwiegend freischaffend tätig bedeutet auch (bezogen auf das Ensemble/die Band), dass eine gegebenenfalls vorhandene institutionelle Förderung des Ensembles/der Band weniger als 50 Prozent der Gesamteinnahmen des Ensembles/der Band ausmacht.
- Sie sind als Antragsteller:in mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet (Stichtag 01. Januar 2021) und berechtigt, in Deutschland Ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.
- Ihr Ensemble/Ihre Band hat eine *feste* Kernbesetzung und seinen Sitz in Deutschland. *Mindestens die Hälfte* der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band müssen ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.



- Einladung eines Gasts: In begründeten Fällen ist es möglich FEB-II über die Kernbesetzung des Ensembles/der Band hinaus für eine weitere Person zu beantragen und zusätzlich maximal eine (1) Person als künstlerischen Gast zu benennen (z.B. eine Komponistin oder einen Komponisten). Die personelle Erweiterung des Ensembles/der Band muss durch das eingereichte künstlerische Konzept begründet werden. Erläutern Sie in der Konzeptbeschreibung kurz die künstlerische Notwendigkeit/das künstlerische Ziel der Erweiterung und/oder beschreiben Sie die Beeinflussung des künstlerischen Prozesses durch den Gast.
- Beschränkung der Anzahl möglicher Einreichungen: Jede/r Musiker:in darf an *höchstens 2* Anträgen beteiligt sein.

AUSNAHME: Ist der/die Musiker:in bei einem Ensemble/einer Band beteiligt, welches/welche aus mindestens 10 festen Mitgliedern besteht, dann darf er/sie an einem weiteren Antrag beteiligt sein (also insgesamt maximal 3 Anträge).

Sie müssen als Antragsteller:in im Antragsformular bestätigen, dass Ihnen von jedem Mitglied des Ensembles/der Band das Einverständnis zur Nennung im Antrag vorliegt.

Vergewissern Sie sich, dass jedem Mitglied diese Beschränkungsregelung bekannt ist.

Beachten Sie unbedingt, dass eine zu häufige Beteiligung von Musiker:innen an Anträgen von Ensembles/Bands zum formalen Ausschluss der betreffenden Ensembles/Bands aus dem Verfahren führen kann.

- Parallele Beantragung bei FEB-II und dem Förderprogramm „Freie Musikensembles“ des Deutschen Musikrats (DMR): Auch wenn Sie beim DMR einen Antrag für Ihr Ensemble/Band gestellt haben (Abgabefrist 14. Oktober 2021), können Sie sich mit einem anderen künstlerischen Projektvorhaben bei FEB-II bewerben.

Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?

- Wenn das Ensemble eine Rechtsform hat (z.B GbR), wird im Falle einer Förderzusage der Vertrag auf die im Antrag angegebene GbR/Verein etc. ausgestellt. Zeichnungsberechtigt ist der/die im Antrag zusätzlich angegebene Antragsteller:in.
Wenn das Ensemble keine Rechtsform hat, wird im Falle einer Förderzusage die Antragsteller:in als natürliche Person zur Vertragspartner:in. Der/die Vertragspartner:in leitet nach Erhalt des Förderbetrags künstlerische Honorare an die Mitglieder des Ensembles/der Band weiter.
- Namentliche Nennung aller im Rahmen der Förderung beteiligten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band (inkl. Angabe des Instruments)

HINWEIS: Sofern der/die Antragsteller:in selbst Ensemble-/Bandmitglied ist, muss dieser/diese ebenfalls in der Liste der beteiligten Künstler:innen aufgeführt werden.

- Angaben über die Mitgliedschaft der Mitglieder des Ensembles/der Band in der Künstlersozialkasse (KSK) oder in einem anderen Berufs- oder Fachverband (z. B. GEMA, GVL etc.)



- Angaben über die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität/Hochschule immatrikulierten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band

HINWEIS: Die Zusammensetzung des Ensembles/der Band wird individuell geprüft. Die Antragsberechtigung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder freischaffend/nicht immatrikuliert sind. (Beispiel: Sie bewerben sich mit einem Quintett, 3 Mitglieder sind freischaffende Musiker:innen, es gibt eine/n Student:in und eine/n nicht freischaffende/n Musiker:in in der Formation. Das Ensemble/die Band ist antragsberechtigt)

- Angaben zu Stipendien, die das Ensemble/die Band in den Jahren 2020 und 2021 erhalten hat oder erhalten wird
- Nachweis über die Gründung des Ensembles/der Band vor dem 1. Januar 2021 durch eine geeignete Dokumentation. Geben Sie im künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band einen entsprechenden Hinweis
- Eine verbindliche Erklärung des antragstellenden Mitglieds des Ensembles/der Band, dass das Einverständnis aller Ensemble-/Bandmitglieder sowie des Gastes (soweit vorhanden) zur Antragstellung vorliegt (siehe oben)

Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?

- Ein Konzept/eine künstlerische Idee für FEB-II
- Angaben zum künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band sowie des Gastes (inkl. Preise, Auszeichnungen)
- Auflistung wichtiger Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2018 bis 2021.
- Diskographie/Filmographie (Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen)

HINWEIS: Insbesondere jüngere Ensembles/Bands, die ggf. keine Veröffentlichungen vorweisen können, weisen alternativ auf erfolgte Auftritte, Aufnahmen, Live-Streams oder ähnliches hin.

- Weblinks zu aussagekräftigen aktuellen Audio- oder Videobeispielen der künstlerischen Arbeit des Ensembles/der Band (Die Links müssen mindestens bis Ende Januar 2022 abrufbar sein). Die Links sollten frei von Werbung sein, da Werbungseinblendungen (z.B. auf YouTube) die Arbeit der Jury maßgeblich behindern. Benutzen Sie wenn möglich Bandcamp oder Soundcloud.

Welche Ausgaben können abgerechnet werden?



Im Falle einer Förderung können ausschließlich künstlerische Honorare für die im Antrag aufgeführten Mitglieder eines Ensembles/einer Band abgerechnet werden. Während des Projektzeitraumes entstandene Sachkosten können nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten?

Die Mitglieder unseres Ensembles/unsere Band sind professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:innen, Komponist:innen, Klangkünstler:innen oder Musikperformer:innen, haben jedoch eine Teilzeit-Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann trotzdem eine Förderung beantragt werden?

Ja, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band überwiegend freischaffend als Künstler:innen tätig sind und aus dieser Tätigkeit ihren Haupterwerb erzielen.

Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?

Unser Ensemble/unsere Band wird/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert. Können wir als Ensemble/Band trotzdem FEB-II beantragen?

Ja, mit einer Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band zum Zeitpunkt der Antragstellung in identischer Besetzung eine Projektförderung des Musikfonds für das gleiche künstlerische Vorhaben erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Sofern Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2019 bis 2021 Förderungen anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben (inkl. der Höhe der Förderung und des Förderzeitraums).

Das Ensemble/die Band ist dennoch für FEB-II antragsberechtigt, es sei denn das Konzept bzw. die künstlerische Idee für das im Rahmen von FEB-II beantragte Projektvorhaben sind mit einem bereits geförderten Projekt identisch.

Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen gefördert werden/wurden, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB-II dennoch antragsberechtigt.

Im Rahmen von FEB-II geförderte Projektvorhaben werden im Wege der Vollfinanzierung gefördert, d.h. es dürfen keine anderen Projektmittel für das gleiche Projektvorhaben eingesetzt werden.

Antragsberechtigung trotz anderer Stipendien?

Unser Ensemble/unsere Band hat in den Jahren 2020 oder 2021 bereits andere stipendienartige Förderungen des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem beim Musikfonds FEB-II beantragen?



Ja, mit einer Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band eine andere stipendienartige Förderung für das gleiche künstlerische Vorhaben erhalten hat/erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band im Rahmen von FEB-I bereits gefördert wurde, kann kein Antrag für FEB-II gestellt werden.

Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2020 oder 2021 stipendienartige Förderungen anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben (inkl. Höhe des Betrags und Förderzeitraums). Ihr Ensemble/Ihre Band ist dennoch antragsberechtigt.

Einzelne Mitglieder des Ensembles/der Band haben im Jahr 2020/2021 bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem FEB-II beim Musikfonds beantragen?

Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band als Einzelkünstler:innen bereits ein Stipendium des Musikfonds oder ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen erhalten haben, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB-II dennoch antragsberechtigt.

2. DOKUMENTATION

Muss das künstlerische Vorhaben unseres Ensembles/unsere Band in Form eines Konzerts/einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden?

Die öffentliche Präsentation des künstlerischen Vorhabens ist zwar ausdrücklich erwünscht, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

In welcher Form muss das Ensemble/die Band nach Abschluss des Vertrags die durch FEB-II ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen? In welcher Form muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Nach Abschluss des Vertragszeitraums ist ein Sachbericht inkl. kurzem Statement und ggf. im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial beim Musikfonds einzureichen. Zusätzlich zum Sachbericht wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis in der Form einer Auszahlungsliste erforderlich sein. Genauer wird im Falle einer Förderung im Fördervertrag geregelt.

3. VERGABE

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-II?

Der Musikfonds vergibt die stipendienartigen Förderungen mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt. Es wird in nicht-



öffentlichen Sitzungen über die Auswahl der Ensembles/Bands beraten. Die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet und ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. AUSZAHLUNG

Wann werden die FEB-II-Raten ausgezahlt? In welchem Zeitraum müssen sie ausgegeben werden?

Sie erhalten voraussichtlich Ende Januar 2022 eine Nachricht mit der Förderentscheidung. Sofern Ihr Antrag positiv beschieden wurde, wird ein Vertrag geschlossen. In diesem Fördervertrag werden die Laufzeit von FEB-II, die Höhe des Förderbetrags sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt. Der Förderbetrag ist innerhalb des Vertragszeitraumes zu verwenden.

Wie ist im Falle einer Förderung mit den Fördergeldern umzugehen, wie soll der Förderbetrag unter den Mitgliedern des Ensembles/der Band aufgeteilt werden?

Der Förderbetrag soll durch die Auszahlung von künstlerischen Honoraren an die Mitglieder des Ensembles/der Band verteilt werden. Dazu führt der/die Antragsteller:in eine Auszahlungsliste. Die Höhe der Honorare kann je nach Aufwand der Mitglieder des Ensembles/der Band unterschiedlich sein, dies liegt im Ermessen des Ensembles/der Band. Der Musikfonds wird eine Auszahlungsliste bereitstellen, die zwingend verwendet werden muss.

Sachkosten sind im Rahmen von FEB-II nicht zuwendungsfähig.

5. FRAGEN ZU EINKOMMENSSTEUER ODER SOZIALVERSICHERUNG

Wie ist FEB-II in der Einkommenssteuererklärung zu behandeln?

Da FEB-II eine stipendienartige Förderung ist und steuerrechtlich nicht mit einem Stipendium gleichzusetzen ist, gehen wir davon aus, dass es sich beim gegebenenfalls gewährten Förderbetrag um eine steuerrechtlich relevante Einnahme handelt. Fragen zur steuerlichen Behandlung von FEB-II müssen Sie als Antragsteller:in direkt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt klären.

Wie ist FEB-II bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu behandeln?

Wir gehen davon aus, dass durch FEB-II eingenommene Honorare zum Arbeitseinkommen zählen und bei der KSK angegeben werden müssen.

Können wir uns als Ensemble/Band für FEB-II bewerben, wenn eines oder mehrere Mitglieder Arbeitslosengeld I/II beziehe(n)?

Grundsätzlich ist es für das Ensemble/die Band möglich, FEB-II zu beantragen, auch wenn einzelne Mitglieder Arbeitslosengeld beziehen. Fragen zur Kombinierbarkeit bzw. zur Geltendmachung der



Förderung gegenüber der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sind direkt mit den jeweils zuständigen Sachbearbeiter:innen zu klären.

